

Vergabeunterlagen

Vergabeverfahren:

**Ausschreibung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ für
Generalplanungsleistungen für den Neubau der Kläranlage in Nordgermersleben**

Kurzbezeichnung: „Generalplanungsleistungen für den Neubau einer Kläranlage“

Offenes Verfahren gemäß § 15 VgV

Vergabenummer: 2026-L-016

Flechtingen, 10. Juli 2026

1. Vorbemerkungen

Auftraggeber ist der Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“ (AZV) mit Sitz in Flechtingen. Der AZV betreibt in der Ortschaft Nordgermersleben eine Teichkläranlage, deren wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 31. Dezember 2027 befristet ist. Ein Antrag zum Weiterbetrieb der Teichkläranlage nach Ablauf der befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis wurde bereits gestellt. Aufgrund verschärfter Einleitbedingungen ist der dauerhafte Weiterbetrieb in der bisherigen Form nicht zulässig.

Variantenuntersuchungen und eine LAWA-Variantenvergleichsrechnung haben ergeben, dass der Neubau einer Kläranlage mit kontinuierlicher Belebtschlammbehandlung im Kombibecken am bisherigen Standort die wirtschaftlichste und fachlich geeignete Lösung ist. Dies wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung bestätigt.

2. Vorhaben

Gegenstand der Ausschreibung sind die Generalplanungsleistungen für den Neubau der Kläranlage Nordgermersleben für ca. 4.500 EW am Standort der bestehenden Teichkläranlage.

Die neue Kläranlage umfasst im Wesentlichen Abwasserreinigung als einstraßige Belebtschlammanlage mit Kombibecken, Hebestelle/Pumpwerk, Vorreinigung (Rechen, belüfteter Sandfang), chemische Phosphatfällung, Überschussschlamm Speicher, Schlammbehandlung in bepflanzten Bodenfiltern, Eigenenergieerzeugung mittels PV-Dach- und Freiflächenanlage mit Speicher sowie alle zugehörigen Ingenieurbauwerke, Verkehrsflächen, technische Gebäudeausrüstung und EMSR-Technik.

Die geschätzten Gesamtbaukosten betragen etwa 4.941.330 EUR netto.

Die Vergabe der Generalplanungsleistungen erfolgt in einem europaweiten Vergabeverfahren nach GWB und VgV in der jeweils geltenden Fassung.

Grundlage der Ausschreibung ist die Vorhabenbeschreibung „Neubau Kläranlage Nordgermersleben“ vom 9. Juli 2026 (**Anlage 1**).

Die Leistungen werden in drei Fachlose aufgeteilt:

- **Los 1:** Abwasserreinigung mit Belebungsanlage – Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Leistungsbild Tragwerksplanung und Leistungsbild Technische Ausrüstung inkl. EMSR.
- **Los 2:** Anlagen für Eigenenergieerzeugung – Leistungsbild Technische Ausrüstung für PV-Dach- und Freianlage, Speicher, Steuerung.
- **Los 3:** Schlammbehandlung in bepflanzten Bodenfiltern – Leistungsbild Ingenieurbauwerke.

3. Allgemeine Informationen

Der Auftraggeber stellt die Vergabeunterlagen und eventuelle Bieterinformationen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung über die Vergabeplattform:

www.dtv.de

Bewerberfragen und die Angebote sind ausschließlich über diese Plattform einzureichen. Inhaltliche Auskünfte erfolgen ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform.

Die Vergabestelle wird Informationen ausschließlich über diese Plattform kommunizieren.

Soweit die Vergabeunterlagen keine geschlechtsneutralen Formulierungen in Bezug auf Personen verwenden, sind diese grundsätzlich geschlechtsneutral gemeint.

4. Allgemeine Vergabebestimmungen

Das Vergabeverfahren richtet sich nach den Regelungen des GWB und der VgV in der jeweils zum Zeitpunkt der Bekanntmachung veröffentlichten aktuellen Fassung.

Die Leistungen werden im offenen Verfahren gem. § 15 VgV vergeben. Weitere Informationen ergeben sich aus den nachfolgenden Unterlagen.

Das Angebot sowie sämtliche beizubringenden Erklärungen sind in deutscher Sprache abzufassen. Die gesamte Korrespondenz mit der Vergabestelle ist in deutscher Sprache zu führen.

Vertrags- und Arbeitssprache ist Deutsch.

Für die Erstellung der Angebote oder anderer Unterlagen für diese Ausschreibung wird keine Vergütung gewährt. Angebotsunterlagen und Angebotsmuster sind auf Kosten des Teilnehmers/Bieters zuzustellen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Teilnehmers/Bieters sind ausgeschlossen. Angebote, die solche enthalten, werden ausgeschlossen.

Alle Angaben im Angebot haben korrekt und wahrheitsgemäß zu erfolgen. Gemäß § 124 Abs. 1 Nummer 8 GWB können unzutreffende Angaben zum Ausschluss des Teilnehmers/Bieters führen. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, Nachweise für die entsprechenden Angaben aufzufordern.

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Teilnahmeantrags bzw. des Angebots.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Magdeburg.

5. Besondere Vergabebestimmungen

Das vollständige Angebot (einschließlich aller Anlagen) ist **ausschließlich in elektronischer Form über die Vergabeplattform** abzugeben.

Eine Abgabe von Angeboten in schriftlicher Form, per E-Mail oder per Telefax führt zum Ausschluss.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder gibt es Rückfragen bezüglich des Verfahrens oder des Inhaltes der Ausschreibung, so hat der Bieter die Vergabestelle unverzüglich – und vor Abgabe seines Angebots – ausschließlich über die Vergabeplattform darauf hinzuweisen.

Telefonische Anfragen oder Anfragen per E-Mail werden nicht beantwortet.

Erfolgen Ergänzungen oder Berichtigungen zu den Vergabeunterlagen, so werden diese ebenso wie Antworten auf Fragen der Bieter rechtzeitig vor Ablauf der Teilnahmeantrags- bzw. Angebotsfrist allen Bietern über die Vergabeplattform bekannt gemacht.

6. Fristen

Die Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen zum Vergabeverfahren endet am 4. August 2026, 12:00 Uhr.

Die Frist für die **Einreichung des Angebotes** endet am **11. August 2026, 12:00 Uhr**.

Mit diesem Angebot sind sämtliche Nachweise für die Eignungsprüfung vorzulegen.

Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs ist der fristgerechte Eingang des elektronischen Angebots auf der Plattform maßgebend.

Angebote, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bieter weist nach, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat.

Bieter sind zur Angebotsöffnung nicht zugelassen.

Es ist beabsichtigt, den Zuschlag am 18. September 2026 zu erteilen.

Die Zuschlags-/Bindefrist endet am 19. Oktober 2026.

Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden; das Angebot kann in der Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

Die Vergabestelle informiert die Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt wird, gemäß § 134 GWB über den Namen des Bieters, dessen Angebot den Zuschlag erhalten soll und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes.

7. Form der Angebote

Für die Erstellung der Angebote gelten ausschließlich diese Vergabeunterlagen einschließlich der Anlagen.

Das Angebot (einschließlich aller Unterlagen) ist auf elektronischem Weg im Vergabeportal (www.dtv.de) einzureichen.

Die Bieter haben die Fragen zu den Eignungsanforderungen abschließend unter dem einschlägigen Gliederungspunkt zu beantworten.

Von der Vergabestelle bereitgestellte Vordrucke sind zwingend zu verwenden.

Die im Angebot gemachten Angaben und Erklärungen müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein. Die Vergabestelle behält sich vor, fehlende Angaben und Erklärungen nachzufordern. Ein Anspruch der Bieter besteht nicht (§ 56 VgV).

Angebote, die nicht die geforderten oder gegebenenfalls nachgeforderten Erklärungen und Nachweise enthalten, werden nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV ausgeschlossen.

Die Angebote müssen sich inhaltlich ausdrücklich auf die Vergabeunterlagen beziehen. Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen (einschließlich ihrer Anlagen) sind unzulässig. Derartige Änderungen oder Ergänzungen führen zum Ausschluss des Teilnahmeantrags/Angebotes.

Im Angebot enthaltene Unklarheiten gehen im Zweifel zulasten des Bieters. Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen zum Angebot können vom Bieter nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist vorgenommen werden.

8. Einzureichende Unterlagen

Mit dem Angebot sind einzureichen:

- Formloses Anschreiben des Bieters mit Datum, Namen des Unternehmens und die Kontaktdaten des Ansprechpartners (Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse)
- Das Angebot mit ausgefülltem Preisblatt einschließlich der geforderten Konzepte

- Die für die „Eignungskriterien“ geforderten Nachweise, soweit diese nicht bereits erbracht sind
- Die unterzeichnete Eigenerklärung gemäß § 48 VgV
- Die unterzeichnete Eigenerklärung zu Ausschlussgründen, Mindestlohngesetz und Russlandsanktion
- Das ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt „Selbstauskunft“
- Für den Fall einer Bietergemeinschaft die Abgabe einer Erklärung zur Bietergemeinschaft
- Für den Fall der Beauftragung von Unterauftragnehmern die Vorlage der Erklärungen und Nachweise
- Für den Fall der Eignungsleihe die Abgabe einer Erklärung des eignungsverleihenden Unternehmens

9. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

10. Bietergemeinschaften

Angebote können grundsätzlich von einzelnen Bietern oder von Bietergemeinschaften abgegeben werden.

Unzulässig ist es, ein Angebot als Mitglied einer Bietergemeinschaft und gleichzeitig als Einzelbieter abzugeben. Weiterhin ist es unzulässig, dass sich ein Bieter an verschiedenen Bietergemeinschaften beteiligt.

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der angebotenen Leistungen und haben in den Angeboten sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen (Erklärung zur Bietergemeinschaft).

11. Unterauftragnehmer

Der Bieter hat Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will, und diese zu benennen. Bei der Einholung von Angeboten von Unterauftragnehmern ist der Bieter verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu vereinbaren ist, bei der Übertragung von Teilleistungen nach Wettbewerbsgesichtspunkten zu verfahren und dem

Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen – zu stellen, als sie durch den Auftrag mit dem Bieter vereinbart werden.

Der Bieter wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Weitergabe an Unterauftragnehmer der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

Für den Fall, dass Unternehmen als Unterauftragnehmer beauftragt werden sollen, haben diese Unternehmen ihre Eignung nach Maßgabe der EU-Bekanntmachung und der Vergabeunterlagen mittels Eigenerklärungen und den geforderten Nachweisen nachzuweisen, soweit sich der Bieter auf seine Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit beruft.

12. Geheimhaltung, Datenschutz, Informationssicherheit, Vertraulichkeit

Auftraggeber und Bieter verpflichten sich, im Rahmen des Vergabeverfahrens erlangte Informationen vertraulich zu behandeln.

Alle Unterlagen, die dem Bieter im Zusammenhang mit dem Verfahren überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung der Vergabestelle nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Der Bieter hat sämtliche Bestandteile seines Angebots, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten, als solche zu kennzeichnen.

Der Bieter hat auch nach Beendigung der Angebotsphase über die ihm im Rahmen der Angebotserstellung bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Er hat dazu auch die bei der Angebotserstellung beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verpflichten.

Der Bieter hat alle bei der Erstellung des Angebotes bekanntwerdenden Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse Dritten gegenüber geheim zu halten, soweit ihn die ausschreibende Stelle nicht in schriftlicher Form davon entbindet. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vergabeverfahrens.

Für den Zeitraum des laufenden Vergabeverfahrens sind im Zusammenhang mit der vorliegenden Ausschreibung keine öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen des Bieters gestattet.

13. Angebotswertung

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt gemäß §§ 56 Abs. 1, 57 Abs. 1 VgV.

Zu Beginn werden die Angebote auf formelle Mängel geprüft. Anschließend erfolgt die Prüfung der Eignung des Bieters und der Ausschlusskriterien.

Mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist ein vollumfängliches Angebot abzugeben.

Aus den vollständigen und verwertbaren Angeboten wird die wirtschaftlichste und sowie konzeptionell am besten geeignete Lösung vom Auftraggeber mittel der Bewertungsmatrix ermittelt. Die Leistung eines Bieters wird anhand der in den eingereichten Unterlagen getätigten Angaben des Bieters bewertet.

Der Zuschlag wird gemäß § 58 Abs. 1 VGV auf das Angebot mit der höchsten Punktzahl erteilt.

Zuschlagskriterien sind je Los:

ZK 1 Preis	Gewichtung: 40 %
ZK 2 Projektteam	Gewichtung: 30 %
ZK 3 Konzept	Gewichtung: 30 %

ZK 1 Zuschlagskriterium „Angebotspreis“

Das Zuschlagskriterium "Angebotspreis" wird mit 40 % berücksichtigt.

Für das Zuschlagskriterium Preis erhält das Angebot mit dem niedrigsten (gewerteten) Preis 10 Punkte. Null Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem Doppelten des niedrigsten (gewerteten) Angebotspreises. Alle Angebote mit einem Angebotspreis über dem Doppelten des niedrigsten (gewerteten) Angebotspreises erhalten ebenfalls null Punkte. Die Punktebewertung für die dazwischenliegenden Angebotspreise erfolgt über eine lineare Interpunktion mit zwei Stellen hinter dem Komma nach kaufmännischer Rundung.

ZK 2 Zuschlagskriterien – Projektteam

Das Zuschlagskriterium "Projektteam" wird mit 30 % berücksichtigt. Bewertet wird die nachgewiesene Erfahrung des für dieses Projekt namentlich benannten **Projektleiters** sowie des **Bauleiters** bei der Realisierung von abwassertechnischen Anlagen.

Bewertungsmatrix für den Projektleiter (Maximal 10 Punkte):

- 10 Punkte: Der benannte Projektleiter verfügt über ein abgeschlossenes Studium (Bauingenieurwesen/Verfahrenstechnik) und hat in den letzten 10 Jahren mindestens **drei Projekte** im Bereich Kläranlagenbau/Schlammbehandlung mit einer Größe von > 1.000 EW federführend geleitet.
- 7 Punkte: Der Projektleiter hat in den letzten 10 Jahren mindestens **zwei Projekte** dieser Art federführend geleitet.
- 4 Punkte: Der Projektleiter hat in den letzten 10 Jahren mindestens **ein Projekt** dieser Art federführend geleitet.

- 0 Punkte Der Projektleiter hat in den letzten 10 Jahren **kein Projekt** dieser Art federführend geleitet.

Bewertungsmatrix für den Bauleiters (Maximal 10 Punkte):

- 10 Punkte: Der benannte Bauleiter verfügt über ein abgeschlossenes Studium (Bauingenieurwesen/Verfahrenstechnik) und hat in den letzten 10 Jahren mindestens **drei Bauvorhaben** im Bereich Kläranlagenbau/Schlammbehandlung mit einer Größe von > 1.000 EW federführend geleitet.
- 7 Punkte: Der Bauleiter hat in den letzten 10 Jahren mindestens **zwei Projekte** dieser Art federführend geleitet.
- 4 Punkte: Der Bauleiter hat in den letzten 10 Jahren mindestens **ein Projekt** dieser Art federführend geleitet.
- 0 Punkte Der Bauleiter hat in den letzten 10 Jahren **kein Projekt** dieser Art federführend geleitet.

Die so ermittelten Punkte für Projektleiter und Bauleiter werden addiert und anschließend durch zwei geteilt; die so ermittelte Punktzahl entspricht dem ungewichteten Ergebnis der Bewertung des Zuschlagskriterium 2 (maximal 10 Punkte).

ZK 3 Zuschlagskriterien – Konzept

Das Zuschlagskriterium "Konzept" wird mit 30 % berücksichtigt. Maßgebend ist die Einhaltung des Terminplans und die Übereinstimmung der Planung mit dem Konzept des Auftraggebers. Dazu ist eine prüfbare Kurzbeschreibung zu übergeben, die eine Zusicherung des Planungsablaufes enthält.

Bewertungsmatrix für die Übereinstimmung mit Konzept des AG (Maximal 10 Punkte):

- 8 bis 10 Punkte: Hervorragende Umsetzung der Aufgabenstellung umfasst die Zusicherung der Planung der Komponenten Belebtschlammverfahren, Schlammbehandlung in bepflanzten Bodenfiltern, rechnerische Eigenenergieversorgung zu 100% im Jahresmittel, Projektablaufplan und Bereitstellung der Entwurfsunterlagen bis zum 1. Dezember 2026
- 5 bis 7 Punkte: Gute Umsetzung der Aufgabenstellung umfasst die Zusicherung der Planung der Komponenten Belebtschlammverfahren, Schlammbehandlung in bepflanzten Bodenfiltern, rechnerische Eigenenergieversorgung zu 100% im Jahresmittel, Projektablaufplan und Bereitstellung der Entwurfsunterlagen bis zum 16. Dezember 2026
- 2 bis 4 Punkte: Zufriedenstellende Umsetzung der Aufgabenstellung umfasst die Zusicherung der Planung der Komponenten Belebtschlammverfahren,

Schlammbehandlung in bepflanzten Bodenfiltern, rechnerische
Eigenenergieversorgung zu 100% im Jahresmittel und Bereitstellung
der Entwurfsunterlagen bis zum 16. Dezember 2026

Das jeweils wirtschaftlichste Angebot ist, welches in Summe der bewerteten (jeweils gewichteten) Zuschlagskriterien die höchste Gesamtpunktzahl (der gesamten Kommission) erhält.

Die Punktzahl (je Mitglied der Bewertungskommission) berechnet sich wie folgt:

$$\text{Punktzahl} = (\text{Punktzahl Angebotspreis} \times 0,4) + (\text{Punktzahl Projektteam} \times 0,3) + (\text{Punktzahl Konzept} \times 0,3)$$

Anschließend werden die erreichten Punktzahlen (der einzelnen Mitglieder der Bewertungskommission) zu einer Gesamtpunktzahl addiert.

Erhalten zwei Angebote die gleiche Gesamtpunktzahl, wird der Zuschlag auf das günstigere Angebot erteilt.

Der Auftraggeber wird eine Bewertungskommission mit mindestens drei Personen einsetzen. Die Mitglieder der Bewertungskommission arbeiten mit einheitlichen Bewertungsbögen. Die Bewertung erfolgt individuell durch jedes einzelne Mitglied. Die Punktevergabe pro Kommissionsmitglied wird addiert dann durch die Anzahl der Kommissionsmitglieder geteilt.

14. Vergabe in Losen

Es erfolgt eine Aufteilung der Vergabe in drei Losen.

- **Los 1:** Abwasserreinigung mit Belebungsanlage – Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Leistungsbild Tragwerksplanung und Leistungsbild Technische Ausrüstung inkl. EMSR.
- **Los 2:** Anlagen für Eigenenergieerzeugung – Leistungsbild Technische Ausrüstung für PV-Dach- und Freianlage, Speicher, Steuerung.
- **Los 3:** Schlammbehandlung in bepflanzten Bodenfiltern – Leistungsbild Ingenieurbauwerke

Das Los 1 hat generalplanerische Bedeutung. Die Leistungen aus Los 2 und 3 sind in die Unterlagen von Los 1 zu integrieren.

Es muss mindestens ein Los angeboten werden; Angebote für mehrere oder alle Lose sind zulässig.

15. Aufwandsentschädigung

Für die Teilnahme am Vergabeverfahren und die Bearbeitung der Angebote wird den Bietern keine Aufwandsentschädigung gewährt.

16. Rückgabe von Unterlagen

Es ist nicht vorgesehen, die Angebote an die Bieter zurückzugeben. Sämtliche Unterlagen der Angebote werden Eigentum der ausschreibenden Stelle. Sie werden nur zur Auswertung und Entscheidung über die Angebote verwendet, es sei denn, die Unterlagen werden für ein Nachprüfungsverfahren von der Vergabekammer abgefordert.

17. Vergabenachprüfungsverfahren

Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren ist die

Vergabekammer des Landes Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

1. und 2. Vergabekammer

Straße: Ernst-Kamieth-Straße 2
PLZ/Ort: 06112 Halle (Saale)
Telefon: +49 (0) 345 514-1529 u. -1536
Telefax: +49 (0) 341 514-1115
E-Mail: vergabekammer@lvwa.sachsen-anhalt.de

Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Der Antrag ist unzulässig, soweit

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,

- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

Kenntlichmachung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Die Verfahrensbeteiligten bei Verfahren vor der Vergabekammer haben nach dem GWB gegebenenfalls Anspruch auf Akteneinsicht. Gemäß § 165 Abs. 1 GWB besteht die Möglichkeit, Abschriften zu erhalten.

Einsicht in die Vergabeunterlagen hat die Vergabekammer gemäß § 165 Abs. 2 GWB zu versagen, wenn dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist.

Jeder Beteiligte hat mit Übersendung seiner Akten oder Unterlagen und Stellungnahmen auf die Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen hinzuweisen und diese entsprechend kenntlich zu machen, § 165 Abs. 3 GWB.

Erfolgt keine Kenntlichmachung, kann die Vergabekammer von der Zustimmung auf Einsicht ausgehen